Ueber den Eigentumserwerb von Früchten und sonstigen Bestandteilen von Nichtberechtigten gemäß § 957 B. G. B.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Bauermeister

Referendar aus Altona.

Referent: Prof. Dr. Jung.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1924.

Cosack hat in der III. Auflage seines Lehrbuches des bürgerlichen Rechts die Meinung vertreten, daß nach § 957 BGB. derjenige, der „mit Erlaubnis irgend eines unbefugten Dritten Früchte in Besitz nimmt", Eigentum an denselben erwirbt, wenn er nur zur Zeit der Besitznahme in gutem Glauben war.

Diese Ansicht hat viel Widerspruch erregt. Auch ich halte sie nicht für richtig.

Ich erachte es für erforderlich, zuerst kurz auf die rechtliche Natur des Gestattungsgeschäftes des § 956 BGB. einzugehen. M. E. ist das Gestattungsgeschäft kein abgeleiteter Eigentumserwerb, wie viele Schriftsteller annehmen, sondern ursprünglicher. Mir erscheint die erste Ansicht, die aus den Motiven zum BGB. stammt, unnötig und sehr gekünstelt; sie beruht außerdem auf Fiktionen.

Ich stütze meine Ansicht auf folgende Argumente:

In allen Fällen, in denen der Fruchterwerb durch einen andern als den Eigentümer der Stammsache stattfindet (§§ 954—57 BGB.), finden wir den deutschrechtlichen Grundgedanken „wer sät, der mäht" (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht 1905, 2. Band, S. 586; Beseler, System d. deutsch. Privatrechts, 4. Aufl., S. 355). Dieser Gedanke wird allerdings nicht unmittelbar als gesetzlicher Grundsatz genannt, da dies der Rechtsanwendung zu große Schwierigkeiten machen würde, sondern man hat ihn in einzelne besondere Regeln eingekleidet. Der Fruchtzieher hat also durch seine Arbeit einen neuen selbständigen Erwerbstitel, und es ist darum falsch, den auf diese Weise erfolgten Fruchterwerb als abgeleiteten Eigentumserwerb zu bezeichnen; er ist vielmehr ein ursprünglicher.

Auch die Stellung des § 956 im Gesetzbuch spricht für meine Ansicht. Die §§ 953—57 BGB. stehen zwischen den originären Erwerbsarten Ersitzung, Verbindung, Vermischung und Verarbeitung einerseits und Aneignung andererseits. In den §§ 953 ff. will das Gesetz somit offenbar die Reihe der originären Erwerbsarten fortsetzen. In den §§ 953—55 BGB. ist dies ganz unbestritten der Fall. Es ist nun nicht wahrscheinlich, daß in den §§ 956, 57 BGB.

hiervon eine Ausnahme gemacht werden soll, sondern es ist anzunehmen, daß die Gesetzgeber auch hier Fälle originären Eigentumserwerbes regeln wollten.

Aus diesen Erwägungen heraus muß ich die Ansichten von Harburger und Jacubezky (herrschende Meinung), die als die am meisten vertretenen hier erwähnt werden sollen, bezüglich des Eigentumserwerbes von Früchten gem. § 957 BGB. ablehnen, obgleich beide den Cosackschen Standpunkt bekämpfen und auch zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen. Beide Schriftsteller ziehen eine Parallele zwischen den §§ 929, 932 einerseits und den §§ 956, 957 BGB. andererseits. Harburger folgert daraus, daß der Gestattende die „tatsächliche Gewalt" haben muß; Jacubezky läßt nur den Besitzer der Stammsache die Aneignung von Früchten rechtswirksam gestatten. Beide Ansichten stützen sich aber auf die Auffassung, daß das Gestattungsgeschäft abgeleiteter Eigentumserwerb sei, die ich abgelehnt habe.

Meine Ansicht ist folgende:

M. E. machen alle diejenigen, die behaupten, daß nur der subjektive Umstand des guten Glaubens zum Eigentumserwerb nach § 957 BGB. erforderlich sei, den Fehler, daß sie übersehen, daß diesem guten Glauben ein Rechtsschein zur Seite stehen muß, auf den sich der gute Glaube bezieht. Wenn ein solcher nicht vorhanden ist, kann m. M. n. ein gutgläubiger Erwerb nicht stattfinden. Denn ich halte es für ausgeschlossen, daß ein Erwerber denjenigen, der die Aneignung gestattet, für berechtigt halten kann, wenn diesem nicht der Rechtsschein eines Bucheintrages oder des Besitzes zur Seite steht. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die Gesetzgeber einen Begriff wie „grobe Fahrlässigkeit" allein ausschlaggebend sein lassen wollten, da dieser Begriff viel zu dehnbar ist. Vielmehr muß das subjektive Moment des guten Glaubens noch durch einen objektiven Umstand gerechtfertigt werden. Dies ergibt sich auch aus dem Gesetz (s. a. Jung, i. Recht 1920, S. 52 ff.). Nur derjenige, dem die Früchte nach der Trennung „gehören", kann nach § 956 BGB. die Aneignung rechtswirksam gestatten. Mit der Trennung gehören die Früchte dem Eigentümer (§ 953), dem dinglichen Fruchtziehungsberechtigten (§ 954), dem redlichen Eigenbesitzer (Pächter usw.), also allen den Personen, deren Recht eingetragen ist oder die im Besitz der Muttersache sind, somit einen „Ausweis" für ihre Berechtigung zur Gestattung haben. Gemäß § 957 sollen diese Vorschriften auch Anwendung finden, wenn derjenige, der die Aneignung gestattet, hierzu nicht berechtigt ist. Wir müssen also den Text der einen

Gesetzesnorm dem Sinne und nicht nur dem Wortlaut nach, (wie die Gegner es tun), auf die andere übertragen. Es ergibt sich dann folgendes:

Gestattet derjenige, — der den Anschein eines Berechtigten im Sinne des § 956 erweckt, da er sich durch den Besitz der Muttersache oder sonst irgendeinen Rechtsschein (Grundbucheintrag) als solcher „ausweist", — einem andern die Aneignung, so ist diese rechtswirksam, wenn der andere gutgläubig war.

Man hätte vielleicht, um allen Unklarheiten vorzubeugen, dem Wortlaut des § 957 BGB. folgenden Zusatz geben können:

Ein Nichtberechtigter im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher, der sich im Besitz der Sache befindet, oder dem sonst ein Rechtsschein zur Seite steht, der aber infolge eines entgegenstehenden Rechtes eines Dritten das Fruchtziehungsrecht nicht ausüben und darum die Aneignung nicht gestatten darf.
